

16.12.93

Antrag

des Freistaates Thüringen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei
der Arbeit (Arbeitsschutzrahmengesetz - ArbSchRG)

Punkt 30 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Zu § 15 Absatz 1 Nr. 4

Nr. 4 wird wie folgt formuliert:

"Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebs oder eines Teiles desselben beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse" ...

Begründung:

Im Hinblick auf die Realisierbarkeit von Einzelvorschriften, z. B. von § 45 Abs. 1 Nr. 2, muß auch in Betriebsteilen eine verantwortliche Person als Ansprechpartner für die Behörden benannt sein.

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1993